

Ihr am Unfall beteiligtes Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Hersteller	Typ/Modell
Fahrzeug-Ident-Nr.		Tag der Erstzulassung	
Leistung (kW)	Hubraum (ccm)	km-Stand am Schadentag	
War ein Anhänger an das Fahrzeug gekoppelt?		☐ ja	☐ nein
Kennzeichen des Anhängers:			

Fahrer zum Schadenzeitpunkt

Name			Geburtsdatum des Fahrers
Anschrift			
Führerscheinklasse	Führerschein-Nummer	Ausstellungsdatum	Ausstellende Behörde
Hatte der Fahrer in den letzten 12 Stunden vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen?			
☐ nein ☐ ja, was und wie viel			
Wurde die Fahrt mit Ihrem Einverständnis ausgeführt?		In welcher Beziehung steht der Fahrer zu Ihnen (z.B. Verwandtschaft, Mitarbeiter, etc.)?	
☐ ja ☐ nein			

Zeugen, Polizei

Wurde der Schadenfall polizeilich aufgenommen?	
☐ nein ☐ ja. Bitte Anschrift der Polizeidienststelle und Aktenzeichen angeben.	
Wurde einer der Unfallbeteiligten gebührenpflichtig verwahrt?	
☐ nein ☐ ja, wer	
Insassen im eigenen Fahrzeug (Namen, Anschriften)	Weitere Augenzeugen (Namen, Anschriften)
Welche sichtbaren Schäden haben Sie an Ihrem Fahrzeug festgestellt?	
Machen Sie Ansprüche beim Unfallgegner geltend? ☐ ja ☐ nein	
Haben Sie bereits einen Anwalt eingeschaltet? ☐ nein ☐ Ja, Name und Anschrift angeben	

Bei Körperverletzung oder Tötung (bei mehreren Beteiligten bitte zusätzliches Blatt verwenden)

Name und Anschrift der verletzten/getöteten Person		Geburtsdatum
Telefon	Familienstand	Beruf
Ist die verletzte Person mit Ihnen verwandt?		
☐ nein ☐ ja, in welchem Verhältnis?		
War sie bei Ihnen beschäftigt?		
☐ nein ☐ ja		
Falls Insasse eines Pkw: War sie angeschnallt?	Falls Fahrer/Beifahrer eines Motorrads: Trug sie einen Helm?	
☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	
Welche Verletzungen liegen vor?		
Wo befindet sich die verletzte Person?		
Name und Anschrift des behandelnden Arztes bzw. Krankenhauses		

**Mir ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz führen können.
Ich versichere, vorstehende Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben.**

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen Von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers